BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

«Postalische_Adresse»

Neusiedl am See, am 11.11.2026
Sachb.: Mag. Martina Denk
Tel.: +43 57 600-4941
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: **2023-002.987-1/65**
OE: **BHND-UA**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Wassernutzungsrecht für die Nutzung als Badeteich auf Grst.Nr. 1659/1, Teile von 1649/4, 1651/3, 1651/5 und 1654/4, KG Parndorf**

Kundmachung

Die Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. mit Sitz in 7000 Eisenstadt, Mattersburger Straße 3a, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See um wasserrechtliche Bewilligung für die Nutzung des Sees als Badeteich auf Grst.Nr. 1659/1, sowie Teile von 1649/4, 1651/3, 1651/5 und 1654/4, KG Parndorf angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§ 32 Abs 1, 98 Abs. 1, 105 und 107 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 10.12.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **im Gemeindeamt in 7111 Parndorf** um **09.00 Uhr** statt.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See, Zimmer 7, Eisenstädter Straße 1a, 7100 Neusiedl/See, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
Einwendungen sind bis spätestens am Tage vor der Verhandlung bekanntzugeben oder während der Verhandlung vorzubringen.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag

vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 42 Abs. 3 AVG).

Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, werden ersucht ihre Teilnahme unter der Durchwahl 4274 anzumelden.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Martina Denk

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See ● Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 ● Fax +43 57 600-4296 ● E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz